

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn  
Jörn Freynick  
Isarstr. 10  
53332 Bornheim

22.12.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**  
Ihre Anfrage betr. „Regelungen beim Wiederherstellen von Straßen“

Sehr geehrter Herr Freynick,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 07.12.2021 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** Inwieweit besteht für Tiefbauunternehmen oder deren Auftraggeber wie z.B. Wasserwerk, Gasversorger oder Telekommunikationsunternehmen in Bornheim die Pflicht, Straßen nach Straßenaufbrüchen so herzurichten wie vor einer Baumaßnahme?

**Antwort 1:** Nach den Regelwerken, zum Beispiel ZTV-Aufgrabung oder TVR der Stadt Bornheim, sind die Firmen dazu verpflichtet die Wiederherstellung mindestens technisch gleichwertig auszuführen. Die ordentliche Wiederherstellung wird in den technischen Regelwerken festgesetzt.

**Frage 2:** Gehören zu der Wiederherstellung einer Straße auch die Markierungen und speziell auch die Markierungen, wie die aufgemalten "30" - Ziffern oder auch die "Haifischzähne" an Kreuzungen? Gerade diese Markierungen werden oftmals ehrenamtlich mit Genehmigung der Verwaltung aufgetragen und die aufgetragene Farbe von Vereinen oder Ortsausschüssen oder Privatpersonen finanziert.

**Antwort 2:** Zu der Wiederherstellung gehört auch das wieder aufbringen von Markierungen. Oftmals erfolgt die Wiederaufbringung gebündelt nach Abschluss der Maßnahme, wie zum Beispiel nach der Verlegung von Glasfaserleitungen. Es ist immer wieder festzustellen, dass es nicht nach jeder Wiederherstellung eines Aufbruchs auch zu einer Wiederaufbringung der Markierung kommt. Wenn trotz angemessener Fristsetzung keine Wiederaufbringen der Markierung durch die verursachende Firma erfolgt, wird die Markierung in der Regel durch die Stadt wiederhergestellt und dem entsprechenden Verursacher in Rechnung gestellt. Dies erfolgt jedoch gebündelt und in Abhängigkeit vorhandener Personalressourcen im zuständigen Fachamt, sodass es bei der Umsetzung zu wesentlichen zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

**Frage 3:** Inwieweit werden Aufbrüche und Tiefbauarbeiten an Straßen, die im Auftrag von dritten ausgeführt werden, durch die Stadt nach Fertigstellung kontrolliert oder abgenommen?

**Antwort 3:** Ein fertiggestellter Aufbruch soll über eine sog. Fertigmeldungsanzeige beim zuständigen Fachamt, Amt 9, gemeldet werden. In der Praxis ist es aber so, dass nicht jeder Versorger bzw. jede Baufirma unmittelbar nach Abschluss einer Aufgrabung auch eine Fertigmeldung einreicht, sodass Kontrollen nur stichprobenartig im Zuge anderweitiger Ortstermine erfolgen können. Hier wäre ein qualifiziertes Aufbruchsmanagement incl. regelmäßiger Kontrollen vor Ort zielführend und wünschenswert. Bisher scheitert die Umsetzung an den hierfür erforderlichen aber im Fachamt nicht vorhandenen personellen Ressourcen. Das Fachamt nimmt diesen Hinweis gerne auf und wird die Möglichkeiten für eine Realisierung in die Personalplanung für den Haushaltsentwurf 2023 einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister